

Beteiligungsmanagement

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1470/24

Titel der Drucksache

Ersatzfreiheitsstrafen vermeiden: Keine Strafanzeigen wegen Leistungerschleichung bei der EVAG und der Erfurter Bahn

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Unter Einbeziehung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) und der Erfurter Bahn GmbH (EB GmbH) ergeht folgende Stellungnahme zu o. g. Drucksache.

Der Stadtrat ist nicht befugt den Oberbürgermeister zu beauftragen in den Gesellschafterversammlungen von der SWE und der EB GmbH die Gesellschaften anzuweisen, auf Strafanzeigen wegen Leistungerschleichung nach § 265a StGB vollständig zu verzichten.

Die Befugnisse des Stadtrates betreffend die Entscheidungen der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen beschränkt sich auf die Fälle des § 23 Abs. 3f der GO. Demnach beschließt der Stadtrat in den Angelegenheiten, „in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin/Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss.“

Vorliegend handelt es sich nicht um eine zustimmungspflichtige Angelegenheit gemäß den Gesellschafterverträgen der Gesellschaften mit der Folge, dass der Stadtrat nicht zuständig ist.

Darüber hinaus wird zum Sachverhalt Leistungerschleichung wie folgt ausgeführt:

Bei der Leistungerschleichung gemäß § 265a StGB handelt es sich um eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches (Bundesgesetz). Als dem Betrug ähnliches Delikt, soll die Vorschrift das Vermögen des Erbringers der Leistung schützen. Damit wird das Vermögen der EVAG als 100%iges kommunales Unternehmen, welches von öffentlichen Zuschüssen abhängig ist, geschützt. Insoweit ist aus Sicht der EVAG und der EB GmbH fraglich, ob ein kommunaler Beschluss, diesen bundesrechtlich vorgegebenen Schutz insoweit untergraben kann, dass keine Strafanträge mehr gestellt werden dürfen.

In der Praxis findet eine Entkriminalisierung des „einfachen“ Schwarzfahrens statt, denn Ermittlungsverfahren werden nur eingeleitet, wenn das „erhöhte Beförderungsentgelt“ nicht bezahlt oder eine erhöhte kriminelle Energie bei der Beförderungerschleichung (z. B. durch Manipulation des Fahrausweises, wiederholte Tarifverletzungen) festgestellt wird. Angesichts des relativ geringen Strafmaßes wird auch nur hartnäckiges Schwarzfahren empfindliche Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

Die angesprochene Thematik zur Entkriminalisierung war zudem bereits mehrfach Gegenstand der Bundesgesetzgebung: Zwei Gesetzentwürfe des Bundesrates (BT-Drs. 12/6484 und 13/374)

schlugen eine Beschränkung des § 265a auf wiederholte oder unter Umgehung von Kontrollmaßnahmen verübte Beförderungerschleichungen und eine Herabstufung des „einfachen“ Schwarzfahrens zu einer Ordnungswidrigkeit vor, fanden jedoch keine Mehrheit (vgl. BT-Drs. 13/4064, 1 f.). Der Antrag, § 265a StGB so abzuändern, dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein auch im Wiederholungsfall nicht als Straftat geahndet wird (BT-Drs. 18/7374), wurde ebenfalls abgelehnt (vgl. BT-Drs. 18/11585) (Hellmann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Salinger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 265a StGB Rz. 11).

Damit ist anzuerkennen, dass auf Bundesgesetzgebungsebene eine umfassende und abschließende Diskussion geführt wurde. Das Ergebnis ist, dass die Änderungen der Vorschrift in Kenntnis der sozialen Gesichtspunkte mit entsprechender Begründung und Einholung von sachkundigen Bewertungen nicht durchgesetzt wurden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die DS abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
Die Drucksache ist abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Merx

Unterschrift Leiterin BM

29.08.2024

Datum